



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr Dienstag: 8.00 – 13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr Freitag: 8.00 – 12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30 – 17.00 Uhr Dienstag 7.30 – 13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30 – 16.00 Uhr Freitag 7.30 – 12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321/612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. 08321/612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **13. und 14. März 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **13. und 14. März 2021** unter Telefon **08386/7788**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 13. März 2021: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899
am 14. März 2021: Iller-Apotheke, Blaichach, Ettensberger Straße 1a, Telefon 08321/5099

Oberstaufen:

am 13. März 2021: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegg-Straße 1, Telefon 0831/564660
am 14. März 2021: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 14. März 2021: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (immer von 18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 13. März 2021: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660
am 14. März 2021: Kastanien-Apotheke am Forum, Bahnhofstraße 42, Telefon 0831/26342

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 5.3.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl I S. 2008) und § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12.11.2019 (GVBl S. 634) folgende

13. Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren auf oberirdischen Stellplätzen in der Stadt Immenstadt i. Allgäu
– Parkgebührenordnung –
vom 26.02.2021

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Straßen und Plätze, soweit dort das Parken nur während der Laufzeit eines Parkscheinautomaten zulässig ist:

- a) Kurzparkzonen
 - 1. Alleestraße
 - 2. An der Stadtmauer
 - 3. Bahnhofstraße
 - 4. Grüntenstraße
 - 5. Jahnstraße
 - 6. Klosterplatz
 - 7. Landwehrplatz
 - 8. Luitpoldstraße
 - 9. Mittagstraße
 - 10. Rothenfelsstraße
 - 11. Salzstraße
 - 12. Staufner Straße
 - 13. Theo-Bechteler-Straße
- 14. Marienplatz**
- b) „Viehmarktplatz“
Parkplatz für Pkw und Busse
Sonderparkplatz für Wohnwagen und Wohnmobile
- c) „Bühl“ Parkplatz für Pkw, Seestraße
- d) „Alpsee“
- e) „Froschweiher“
- f) „Schlettermoos“
- g) „Werdensteiner Moos“
- h) „Bauhofinsel“
- i) Loipenparkplätze Knottenried/Diepolz
- j) Edmund-Probst-Str. (Friedhof)
- k) „Am Kleinen Alpsee“ (Freibad)
- l) „Kirchbichel“
- m) „Bürgerparkkarte“**
- n) „Besucherparkkarte“**

§ 2 Parkgebühren

Kurzparkzone (§ 1a):

Bis zu 30 Minuten Parkzeit gebührenfrei, je angefangenen 15 min 50 Cent bis zu 180 Minuten Parkzeit
Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr Samstag 9 bis 16 Uhr.
Marienplatz Montag bis Samstag 9 bis 22 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

„Viehmarktplatz“ (§ 1b)

Sonderparkplatz für Wohnwagen und Wohnmobile: 13 €/Tag.
Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag 0 bis 24 Uhr
Maximale Parkzeit: 3 Tage.
Parkplatz für Pkw und Busse
½ Tag **1 €**, Tagesticket **2 €**, max. 5 Tage **7 €**
Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, 9 bis 18 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

„Bühl“ Seestraße (§ 1c):

1 Std. 2 €
Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, 6 bis 22 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

„Alpsee“ an der B 308 (§ 1d):

„Froschweiher“ (§ 1e):
„Schlettermoos“ (§ 1f):
„Werdensteiner Moos“ (§ 1g)

Halbtagessticket 4 €, Tagesticket 8 €

Gebührenpflichtige Parkzeit: Montag bis Sonntag, von 0 bis 24 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

„Bauhofinsel“ (§ 1 h):

30 min gebührenfrei
½ Tag **2 €**, Tagesticket **3 €**
Wochenticket **7 €**
Monatsticket **25 €**
3 Monate **45 €**
1 Jahr **120 €**.
Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

„Loipenparkplätze (§ 1 i):

Knottenried, Moorsrunde, PP Geist
Tagesticket 2 €
Gebührenpflichtige Parkzeit 01.11. bis 31.3. von 0 bis 24 Uhr

„Edmund-Probst-Straße“ (am Friedhof) (§ 1 j)

60 min gebührenfrei.

2 Std. 1 €
½ Tag **4 €**, Tagesticket **8 €**, max. 2 Tage **15 €**
Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Sonntag 9 bis 18 Uhr

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

„Am Kleinen Alpsee“ (§ 1 k)

Halbtagessticket 2 €, Tagesticket 4 €
Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Sonntag, von 0 bis 24 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

„Kirchbichel Bühl“ (§ 1 l)

1 Std. 1 €.
Gebührenpflichtige Parkzeit Montag bis Sonntag 0 bis 24 Uhr.

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig.

„Bürgerparkkarte“ (§ 1 m) 1 Jahr gültig auf allen gebührenpflichtigen Plätzen bis max. Höchstparkdauer mit ausgelegter Parkscheibe. 120 €

„Besucherparkkarte“ (§ 1 n) 1 Jahr gültig auf allen gebührenpflichtigen Plätzen bis max. Höchstparkdauer mit ausgelegter Parkscheibe. 180 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Immenstadt, 26.02.2021

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 51-59

Bekanntmachung der Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu

Tarifordnung für die Tiefgaragen der Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu

1. Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für die von den Stadtwerken Immenstadt betriebene „Bahnhof-Tiefgarage“ (Staufner Straße) und „Klostergarten-Tiefgarage“ (Kemptener Straße).

2. Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung der Tiefgaragen erheben die Stadtwerke Immenstadt Parkgebühren wie folgt:

2.1. Einzelkarten

Die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei. Für jede weitere angefangene Viertelstunde (15 Minuten) wird eine Parkgebühr von 0,50 € erhoben.

	Klostergarten-Tiefgarage	Bahnhof-Tiefgarage
Tages-Parker (5.30 bis 24.00 Uhr)		
erste halbe Stunde (30 Minuten)	kostenfrei	kostenfrei
jede weitere Viertelstunde (15 Minuten)	0,50 €	0,50 €
Maximaler Tagespreis (24 h ab Einfahrt)	7,00 €	5,00 €
Nacht-Parker (18.00 bis max. 10.00 Uhr des folgenden Tages)		
erste halbe Stunde (30 Minuten)	kostenfrei	kostenfrei
jede weitere Viertelstunde (15 Minuten)	0,50 €	0,50 €
Maximaler Nachtpreis (18.00 bis maximal 10.00 Uhr des folgenden Tages)	6,00 €	4,00 €

– alle Preise inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer –

2.2. Monatskarten

Auf Antrag bei den Stadtwerken Immenstadt im Allgäu können Monatskarten ausgestellt werden, für die folgende Gebühren erhoben werden:

	Klostergarten-Tiefgarage	Bahnhof-Tiefgarage
Monatskarte Tag (5.30 bis 22.00 Uhr)	60,00 € *)	40,00 €
Monatskarte Nacht (18.00 bis 10.00 Uhr)	28,00 €	28,00 €
Monatskarte Tag & Nacht (0.00 bis 24.00 Uhr)	75,00 €	60,00 €
Monatskarte Pendler (5.30 bis 22.00 Uhr)	nicht verfügbar	15,00 € **)

– alle Preise inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer –

*) Die Monatskarte Tag der Klostergarten-Tiefgarage berechtigt auch zum Parken in der Bahnhof-Tiefgarage.

**) Auf Antrag bei den Stadtwerken Immenstadt im Allgäu können vergünstigte Monatskarten für Pendler erworben werden, wenn ein entsprechender Nachweis für die Benutzung der ÖPNV (wie z.B. Bus oder Bahn) vorgelegt wird.

Inhaber von Monatskarten haben keinen Anspruch auf einen Stellplatz bzw. Einfahrt in die Tiefgarage, wenn in dieser bereits alle Parkplätze belegt sein sollten.

3. Gebührenerichtung

Die Entrichtung der Gebühr für Einzelkarten gemäß Punkt 2.1. erfolgt vor Ausfahrt am Parkscheinautomaten. Die Parkscheine gelten nur am jeweiligen Lösungstag und verlieren mit dem Ausfahren aus den Tiefgaragen ihre Gültigkeit. Die Gebühren für die Monatskarten werden mit SEPA-Lastschriftverfahren zum Monatsbeginn abgebucht.

4. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt durch den Beschluss des Werkausschusses vom 19.01.2021 am 01.04.2021 in Kraft. Die Tarifordnung vom 01.01.2019 tritt außer Kraft.

Immenstadt i. Allgäu, 20.01.2021

Paul Müller
Technischer Werkleiter
Marion Burkert
Kaufmännische Werkleiterin
51-61

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt

Dorferneuerung Diepolz
Stadt Immenstadt i. Allgäu, Landkreis Oberallgäu

Verwendungsnachweis der Teilnehmergemeinschaft Diepolz

Bekanntmachung

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden.

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 23. Februar 2021 hat der Stadtrat der Stadt Sonthofen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Lageplan vom 23. Februar 2021 dargestellt.

Wesentliche städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ für den historischen Ortskern sind:

- Schutz und Erhalt der vorhandenen städtebaulichen Qualitäten, der charakteristischen Bebauungsstruktur sowie der Ensemblewirkung durch ortsbildprägende, ortstypische sowie denkmalgeschützte Gebäude
- Sicherung von innerortsverträglichen baulichen Erneuerungen und Ergänzungen im Sinne einer behutsamen ortsangepassten Nachverdichtung
- Erhalt und Sicherung von innerörtlichen Grünstrukturen und Freiflächenpotentialen
- Festsetzungen zum Erhalt baulicher Anlagen nach § 172 BauGB „zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt“
- Schaffung eines qualitativen Straßenraumes mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet. Die Teilnehmergemeinschaft Diepolz hat am 17.11.2020 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt. Er ist in der Verwaltung der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu, vom **17.03.2021 mit 31.03.2021** ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr, Mo., Di., Do., von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Immenstadt i. Allgäu, 01.03.2021

STADT IMMENSTADT

gez. Nico Sentner, Erster Bürgermeister 51-60

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich zu den Inhalten und Zielen der Planung in der Zeit

vom 10.03.2021 bis einschließlich 19.03.2021

im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, im Zimmer Nr. 41 im 1. Obergeschoss

während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

informieren.

Sonthofen, 03.03.2021

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-63

Stadt Sonthofen Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ Lageplan vom 23.02.2021, M = 2.500



Ausgefertigt:
Sonthofen, 03. März 2021
STADT SONTHOFEN



gez. C. Wilhelm

Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister

Legende:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadt Sonthofen
Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“
Lageplan vom 23.02.2021, M = 2.500



Ausgefertigt:
 Sonthofen, 03. März 2021
 STADT SONTHOFEN



gez. C. Wilhelm
 Christian Wilhelm
 Erster Bürgermeister

Legende:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung – folgende Satzung:

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“

in der Fassung vom 23.02.2021.

§ 1
Zu sichernde Planung

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 23.02.2021 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ (Aufstellungsbeschluss durch Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2021) wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ der Stadt Sonthofen eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan der Stadt Sonthofen in der Fassung vom 23.02.2021, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich entsprechend § 2 dieser Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-

zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gem. § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren – vom Tage der Bekanntmachung gerechnet – außer Kraft. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geworden ist.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sonthofen, 03.03.2021

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-64

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Grundschule Fischen i. Allgäu – Ofterschwang (Landkreis Oberallgäu)

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 27 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Fischen i. Allgäu – Ofterschwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 581.100

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 156.100

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbands für den Schulstandort Fischen i. Allg. umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird festgesetzt auf Euro 281.700.

Für den Schulstandort Fischen i. Allgäu ist keine Investitionsumlage vorgesehen.

Die Gesamtumlage wird umgelegt zu je ¼ nach den Schülerzahlen der beteiligten Gemeinden zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des laufenden Jahres.

2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf das Mitglied des Schulverbands für den Schulstandort Ofterschwang umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird festgesetzt auf Euro 116.500.

Für den Schulstandort Ofterschwang wird eine Investitionsumlage i. H. v. Euro 10.700 festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage für den Schulstandort Ofterschwang wird nach tatsächlich anfallenden Kosten ¼-jährlich abgerufen.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von Euro 200.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 03.03.2021

SCHULVERBAND FISCHEN I. ALLGÄU – OFTERSCHWANG

gez.: Bruno Sauter, Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2021 mit allen Anlagen liegt für die Dauer der Gültigkeit in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

51-62

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaichach hat in seiner Sitzung vom 26.11.2020 den Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Blaichach im Bereich des Dorfgebietes „Altmummen-Nord“ in der Fassung vom 26.11.2020 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Dorfgebietes „Altmummen-Nord“, sowie Begründung, Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 26.11.2020 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen im Rathaus der Gemeinde Blaichach, Zimmer 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach in der Zeit vom 17.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021 während der allgemeinen Dienststunden aus. Die allg.-meinen Dienstzeiten sind jeweils von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr sowie zusätzlich jeweils am Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Bei Einsichtnahme im Bauamt bitten wir folgendes zu beachten: Beim Betreten des Rathauses und während des Aufenthaltes muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen ist zu achten. Es gilt eine Beschränkung der Personenzahl von max. vier Personen in den Räumlichkeiten.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (zu Ausgleichsflächen), Regierung von Schwaben (zu Eingriffe in den Wasserhaushalt können zu Bodenerosionen führen), Wasserwirtschaftsamt Kempten (zu Wasserversorgung, Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiet, Wildabfließendes Wasser/Starkregenabflüsse)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Dorfgebietes „Altmummen-Nord“, sowie Begründung, Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 26.11.2020 und den nach Einschätzung der Gemeinde Blaichach wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://www.gemeinde-blaichach.de> oder <https://geportal.bayern.de/bauleitplanungportal>

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB).

Gleichzeitig mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Um-wRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Blaichach, den 03.03.2021

GEMEINDE BLAICHACH

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

51-65

Einladung

zur 4. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Oberallgäu am Dienstag, 16.03.2021, um 14.00 bis vorauss. 17.00 Uhr, im Sitzungssaal der Sparkasse Sonthofen (3. OG, Eingang Promenadestraße, gegenüber Dänisches Bettenlager)

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Ehrenamtskarte; Änderung beim Ausgaberrhythmus (Beschluss)
3. Behandlung von Anträgen
- 3.1. Antrag des Naturparks Nagelfluh auf finanzielle Unterstützung – Mitgliedschaft des Landkreises im Trägerverein des Naturparks Gemeinsamer Antrag B'90/Die Grünen und Freie Wähler zur Besucherlenkung unter Einbeziehung des Naturparks Nagelfluhkette und ZNALp
- 3.2. Antrag B'90/Die Grünen auf Unterstützung der Kulturschaffenden im Landkreis
4. Kreishaushalt 2021; Abschluss der Haushaltsberatungen Empfehlung an den Kreistag
5. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.
 Gemäß den aktuell geltenden Corona-Regelungen besteht Maskenpflicht (FFP2-Masken) sowohl im Gebäude der Sparkasse allgemein (Zugangsbereich) wie auch während der Sitzung am Platz.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

51-66



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
 Telefax 08321/612-350
 buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400

Telefax 0831/2525-3450

buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

Sonthofen, den 9. März 2021

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin